

Lichterzeichen für die Donau und Nebenflüsse

Zeichen und Symbolerklärungen	
	<p>a. „Topplicht“: ein weißes starkes Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 225° strahlt und so angebracht ist, dass es von vorn bis beiderseits 22° 30' hinter die Querlinie strahlt;</p> <p>b. „Seitenlichter“: ein grünes helles Licht an Steuerbord und ein rotes helles Licht an Backbord, von denen jedes ununterbrochen über einen Horizontbogen von 112° 30' strahlt und so angebracht ist, dass es auf seiner Seite von vorn bis 22° 30' hinter die Querlinie strahlt;</p> <p>c. „Hecklicht“: wenn nicht anders vorgeschrieben, ein weißes helles oder gewöhnliches Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 135° strahlt und so angebracht ist, dass es über einen Bogen von 67° 30' von hinten nach jeder Seite strahlt;</p> <p>d. „von allen Seiten sichtbares Licht“: ein Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 360° strahlt;</p> <p>e. „Höhe“: die Höhe über der Ebene der Einsenkungsmarken oder, bei Fahrzeugen ohne Einsenkungsmarken, über der Ebene der Wasserlinie.</p>
	ein Licht, das dem Blick des Betrachters tatsächlich entzogen ist, ist mit einem Punkt in der Mitte versehen
	von allen Seiten sichtbares Licht
	nur über einen eingeschränkten Horizontbogen sichtbares Licht
	Funkellicht
	nur zeitweise oder wahlweise geführtes Licht
	Tafel oder Flagge
	Wimpel
	Ball
	Zylinder
	Kegel
	Doppelkegel
	Radarreflektor
Nacht und Tagbezeichnungen von Schiffen	
	<p>§ 3.08 Z 1, Einzel fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb ein Topplicht, Seitenlichter, ein Hecklicht</p>
	<p>§ 3.08 Z 2, Einzel fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Länge von mehr als 110 m: ein zweites Topplicht auf dem Hinterschiff</p>
	<p>§ 3.08 Z 3, Fahrzeug mit Maschinenantrieb, dem vorübergehend ein Vorspann vorausfährt:</p> <p>ein Topplicht, Seitenlichter, ein Hecklicht und erforderlichenfalls ein zweites Topplicht auf dem Hinterschiff</p>
	<p>§ 3.08 Z 4, einzeln fahrendes schnelles Schiff: außer den Lichtern nach § 3.08 Z 1 müssen schnelle Schiffe in Fahrt bei Tag und bei Nacht zwei von allen Seiten sichtbare starke schnelle gelbe Funkellichter (100 – 120 Lichterscheinungen je Minute) führen.</p>
Geschleppte Fahrzeuge	
	<p>§ 3.09 Z 1, Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes:</p> <p>zwei Topplichter übereinander, Seitenlichter, ein gelbes statt eines weißen Hecklichts</p>
	<p>§ 3.09 Z 2, jedes von mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes:</p> <p>drei Topplichter übereinander, Seitenlichter, ein gelbes statt eines weißen Hecklichts</p>
	<p>§ 3.09 Z 3, geschleppte Fahrzeuge ein weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht, das in einer Höhe von mindestens 5m angebracht ist</p>
Schubverbände	
	<p>§ 3.10 Z 1, Schubverbände</p> <p>drei Topplichter in Form eines gleichseitigen Dreiecks angeordnet, erforderlichenfalls weitere Topplichter, Seitenlichter, drei Hecklichter auf dem Schubschiff</p>
	<p>§ 3.10 Z 1 lit. c sublit. ii, Schubverbände mit außer dem schiebenden Fahrzeug mehr als zwei von hinten sichtbaren Fahrzeugen:</p> <p>zusätzlich ein Hecklicht auf den beiden äußeren Fahrzeugen</p>
	<p>§ 3.10 Z 2, geschleppte Schubverbände, denen ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als Vorspann vorausfahren:</p> <p>die drei Hecklichter müssen gelb statt weiß sein</p>
	<p>§ 3.10 Z 4, Schubverbände mit 2 schiebenden Fahrzeugen</p> <p>3 Hecklichter auf dem Schubschiff, das die Haupttriebskraft stellt, ein Hecklicht auf dem anderen Schubschiff</p>
Koppelverbände	
	<p>§ 3.11 Z 1, Koppelverbände mit zwei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb</p> <p>auf jedem Fahrzeug ein Topplicht und ein Hecklicht; an den Außenseiten des Verbandes Seitenlichter</p>
	<p>§ 3.11 Z 1, Koppelverbände mit einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb</p> <p>auf jedem Fahrzeug ein Topplicht und ein Hecklicht, an den Außenseiten des Verbandes Seitenlichter; auf dem Fahrzeug ohne Maschinenantrieb kann das Topplicht durch ein weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht ersetzt werden</p>
Kleinfahrzeuge unter Segel	
	<p>§ 3.11 Z 2, Koppelverbände, denen ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb vorausfahren</p> <p>auf jedem Fahrzeug ein Topplicht und ein Hecklicht; an den Außenseiten des Verbandes Seitenlichter</p>
	<p>§ 3.12 Z 1 und 2, Fahrzeuge unter Segel</p> <p>Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, ein Hecklicht und wahlweise zwei gewöhnliche oder helle von allen Seiten sichtbare Lichter übereinander, das rote über dem grünen</p>
	<p>§ 3.12 Z 3, Fahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig ihre Antriebsmaschine benutzen:</p> <p>Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, ein Hecklicht und ein Topplicht</p> <p>einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach unten</p>
	<p>§ 3.13 Z 5, Kleinfahrzeuge unter Segel</p> <p>Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe dem Bug, ein Hecklicht</p>
	<p>§ 3.13 Z 5, Kleinfahrzeuge unter Segel</p> <p>Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, und ein Hecklicht in einer einzigen Leuchte im Topp oder am oberen Teil des Mastes;</p>
	<p>§ 3.13 Z 5, Kleinfahrzeuge unter Segel mit einer Länge von weniger als 7 m:</p> <p>ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht und bei der Annäherung anderer Fahrzeuge ein zweites weißes gewöhnliches Licht</p>
Kleinfahrzeuge	
	<p>§ 3.13 Z 1, Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb ein helles statt eines starken Topplichts, Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, ein Hecklicht</p>
	<p>§ 3.13 Z 1, Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb</p> <p>ein helles statt eines starken Topplichts, Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe dem Bug, ein Hecklicht</p>
	<p>§ 3.13 Z 1, Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb</p> <p>ein weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht, Seitenlichter, die auf eine der vorgenannten Arten gesetzt werden</p>
	<p>§ 3.13 Z 2, Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Länge von weniger als 7 m:</p> <p>ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht</p>
	<p>§ 3.13 Z 4, Kleinfahrzeuge, die geschleppt oder längsseits gekoppelt mitgeführt werden:</p> <p>ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht</p>
	<p>§ 3.13 Z 6, einzeln, weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge: ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht</p>
stillliegende Fahrzeuge mit Gefahrgut	
	<p>§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Fahrzeuge, die entzündbare Stoffe befördern</p> <p>ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht</p>
	<p>§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Fahrzeuge, die gesundheitsschädliche Stoffe befördern</p> <p>zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter</p>

Lichterzeichen für die Donau und Nebenflüsse

Fahrzeuge mit Gefahrgut		manövrierunfähige Fahrzeuge	schwimmende Anlagen		Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge	
<p>§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Fahrzeuge, die explosive Stoffe befördern</p> <p>drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter</p>		<p>§ 3.18 Z 1, zusätzliche Bezeichnung: für manövrierunfähige Fahrzeuge</p> <p>ein rotes Licht, das geschwenkt wird; bei Kleinfahrzeugen kann das Licht weiß sein oder zwei rote Lichter</p> <p>eine rote Flagge, die geschwenkt wird oder: zwei schwarze Bälle</p>	<p>§ 3.19, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen in Fahrt:</p> <p>eine ausreichende Anzahl weißer heller, von allen Seiten sichtbarer, Lichter</p>		<p>§ 3.25 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a, Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, Durchfahrt frei an beiden Seiten:</p> <p>auf beiden Seiten zwei grüne gewöhnliche Lichter oder zwei grüne helle Lichter, etwa 1 m übereinander</p>	
<p>§ 3.14 Z 1, zusätzliche Bezeichnung für Fahrzeuge, die entzündbare Stoffe befördern,</p> <p>ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht</p>						
<p>§ 3.14 Z 2, zusätzliche Bezeichnung für Fahrzeuge, die gesundheitsschädliche Stoffe befördern</p> <p>zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter</p>						
<p>§ 3.14 Z 3, zusätzliche Bezeichnung für Fahrzeuge, die explosive Stoffe befördern</p> <p>drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter</p>						
<p>§ 3.14 Z 4, zusätzliche Bezeichnung für Schubverbände, die entzündbare Stoffe befördern,</p> <p>ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht auf dem Schubschiff</p>						
<p>§ 3.14 Z 4, zusätzliche Bezeichnung für Schubverbände, die gesundheitsschädliche Stoffe befördern</p> <p>zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem Schubschiff</p>						
<p>§ 3.14 Z 4, zusätzliche Bezeichnung für Schubverbände, die gesundheitsschädliche Stoffe befördern</p> <p>zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem Schubschiff</p>						
<p>§ 3.23 Z 2, frei fahrende Fähren, die im Betrieb an ihrer Anlegestelle stillliegen, ausgenommen Fähren gemäß § 3.22 Z 3:</p> <p>ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar. Bei kurzzeitigem Stillliegen ein Hecklicht und zwei Seitenlichter</p>						
<p>§ 3.22 Z 1, nicht frei fahrende und an ihrer Anlegestelle stillliegende Fähren, ausgenommen Fähren gemäß § 3.22 Z 3:</p> <p>ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar</p>						
<p>§ 3.26 Z 3, Beispiel für die Bezeichnung von schwimmenden Geräten, deren Kabel, Ankerketten oder Anker die Schifffahrt gefährden können:</p> <p>ein Döpper mit Radarreflektor und einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren Licht einen gelben Döpper mit Radarreflektor</p>						
<p>§ 3.27, zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden</p> <p>ein blaues gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Funkelllicht, wenn es die Ausübung des Dienstes erfordert, und</p>						
<p>§ 3.27, zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Feuerwehr im Einsatz und Fahrzeuge der Rettung im Einsatz:</p> <p>ein rotes helles oder gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Funkelllicht</p>						
<p>§ 3.28, zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen: ein gelbes gewöhnliches oder helles von allen Seiten sichtbares Funkelllicht</p>						
<p>§ 3.29, Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag:</p> <p>ein rotes gewöhnliches Licht über einem weißen gewöhnlichen Licht oder ein rotes helles Licht über einem weißen hellen Licht, alle Lichter von allen Seiten sichtbar</p>						
<p>§ 3.34 Z 1: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit:</p> <p>drei helle oder gewöhnliche Lichter, das obere und untere Licht rot und das mittlere Licht weiß, nicht weniger als 1 m übereinander und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind</p>						
<p>§ 3.34 Z 2: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit; Durchfahrt frei an einer Seite:</p> <p>zwei helle oder gewöhnliche rote Lichter, nicht weniger als 1 m übereinander und von allen Seiten sichtbar, auf der Seite an der die Vorbeifahrt gesperrt ist und zwei helle oder gewöhnliche grüne Lichter, nicht weniger als 1 m übereinander und von allen Seiten sichtbar, auf der Seite an der die Vorbeifahrt frei ist</p>						
<p>§ 3.35 Z 1: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen, die ein Schleppnetz oder ein anderes Fischereigerät im Wasser ziehen (Schleppnetzfischer):</p> <p>zwei helle oder gewöhnliche Lichter, das obere Licht grün, das untere weiß, nicht weniger als 1 m übereinander, so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind und vor dem nach § 3.08 Z 1 lit. a vorgeschriebenen Licht, wobei das obere Licht tiefer als dieses Licht und das untere höher als die nach § 3.08 Z 1 lit. b vorgeschriebenen Lichter in einer Höhe, die mindestens das Zweifache des o.g. vertikalen Abstandes beträgt, zu führen sind</p>						
<p>§ 3.35 Z 2: Fischereifahrzeuge, ausgenommen Schleppnetzfischer, deren Fischereigerät in der Waagerechten weiter als 150m vom Fahrzeug entfernt ist:</p> <p>ein helles oder gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares rotes Licht, und ein helles oder gewöhnliches weißes Licht in einem horizontalen Abstand von mindestens 2 m und höchstens 6 m von dem o.g. roten und weißen Licht, nicht höher als das o.g. weiße Licht und nicht tiefer als die Lichter nach § 3.08 Z 1 lit. b</p>						
<p>§ 3.36: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen beim Einsatz von Tauchern:</p> <p>eine feste, mindestens 1 m große Abbildung der Flagge „A“ des Internationalen Signalbuches an einer geeigneten, Tag und Nacht von allen Seiten sichtbaren Stelle</p>						
<p>§ 3.37: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen beim Minenräumen:</p> <p>drei helle oder gewöhnliche grüne, von allen Seiten sichtbare Lichter, die in Form eines Dreiecks mit horizontaler Grundlinie in einer senkrecht zur Achse des Fahrzeuges gelegenen Ebene angeordnet sind, wobei das obere Licht auf der Fockmastspitze oder in deren Nähe und die anderen Lichter an beiden Enden der Fockrahe gesetzt sein müssen</p>						
<p>§ 3.38: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen im Lotsendienst:</p> <p>statt des Lichts nach § 3.08 Z 1 lit. a zwei übereinander angeordnete, von allen Seiten sichtbare helle oder gewöhnliche Lichter, das obere Licht weiß, das untere rot, die an der Mastspitze oder in deren Nähe angeordnet sind.</p>						